

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Stadt Eutin**

#### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Riemannstraße und südlich Kuhbergsredder gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund erneut vorgenommener Änderung des Entwurfs des vorgenannten Bauleitplanes nach Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 08.10.2015 zum gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten, geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Eutin für ein Gebiet östlich der Riemannstraße und südlich Kuhbergsredder einschließlich Begründung die Durchführung einer weiteren erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 sowie die (vorläufige) Begründung und die Anlagen hierzu (artenschutzrechtliches Gutachten [faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung], Bodengutachten und Altlastengutachten) liegen in der Zeit vom

**28.10.2015 bis zum 27.11.2015**

in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

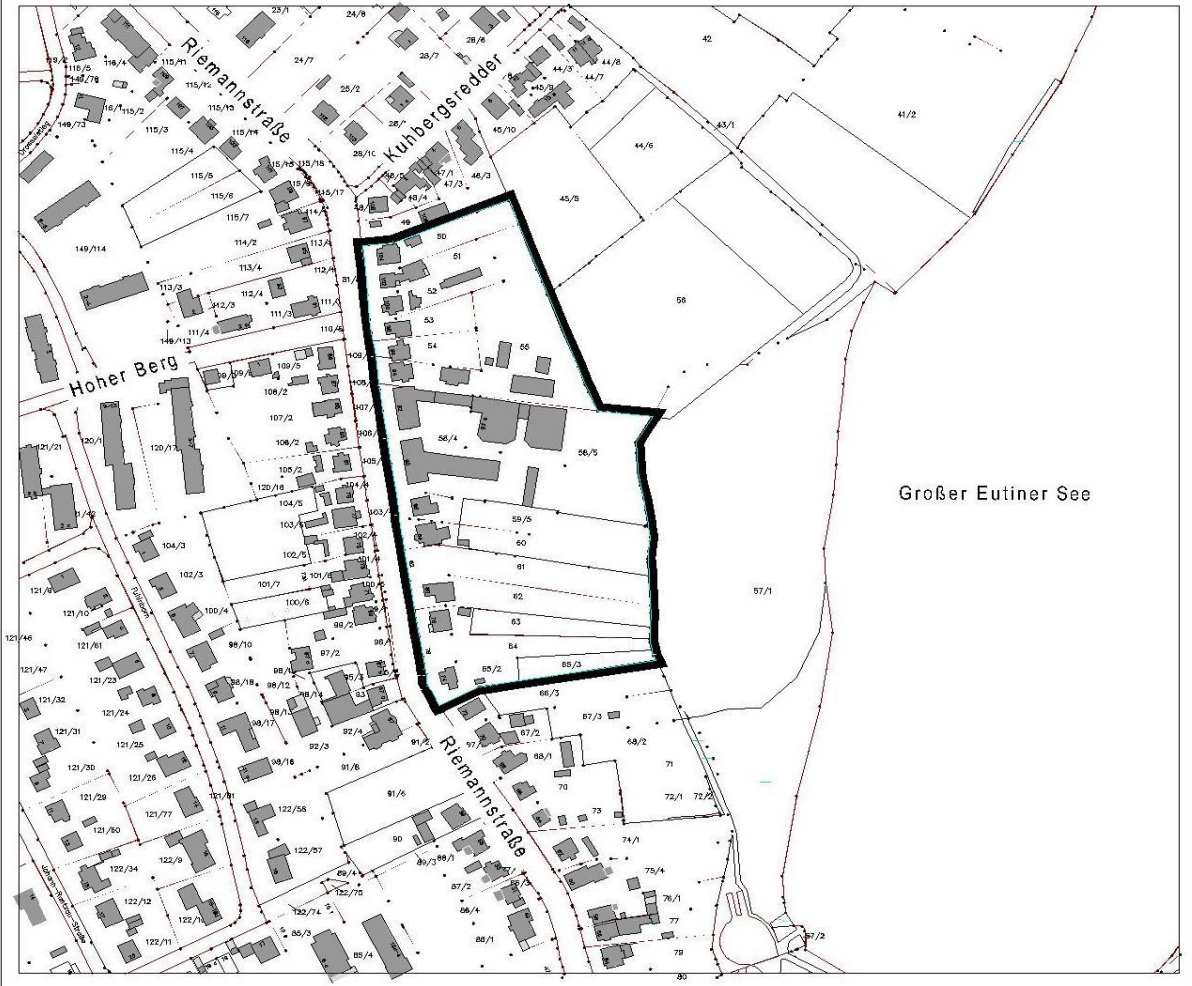
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an den Planungen Interessierten die Entwürfe und die sonstigen Unterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 27.11.2015 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bebauungsplansatzung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen dieser erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Eutin



Zusätzlich werden die vorstehende Bekanntmachung am 21.10.2015 und die Entwurfsunterlagen einschließlich Anlagen am 28.10.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Stadtentwicklung – Bauleitpläne – Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) bereitgestellt.

Eutin, den 15.10.2015

(L.S.)

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Schulz  
Bürgermeister